

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 11. April 1997

25. Band Nr. 144

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 30. Januar 1997

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I. Gebietseinteilung

§ 1

Betreibungskreise

¹ Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug bilden je einen Betreibungskreis.

² Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung des Obergerichtes gemeinsam einen Betreibungskreis bilden.

§ 2

Konkurskreis

Der Kanton Zug bildet einen Konkurskreis.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ BGS 111.1

II. Behörden

A. Die Betreibungsämter

§ 3

Ernennung

¹ Der Gemeinderat ernennt für seinen Betreibungskreis die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (Art. 2 Abs. 1 und 3 SchKG).

² Er orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennungen.

³ Ist auch die ordentliche Stellvertretung an der Amtsausübung verhindert, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertretung.

§ 4

Voraussetzung

¹ Zur Betreibungsbeamtin bzw. zum Betreibungsbeamten oder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter kann ernannt werden, wer das Fähigkeitszeugnis der Aufsichtsbehörde besitzt.

² Die Aufsichtsbehörde kann geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern ein provisorisches Fähigkeitszeugnis ausstellen. Dieses fällt dahin, wenn die betreffende Person nicht innert der von der Aufsichtsbehörde angesetzten Frist das Fähigkeitszeugnis erwirbt.

§ 5

Fähigkeitszeugnis

¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel auf Grund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.

² Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Betreibungsbeamtinnen bzw. -beamten angemessen vertreten sind.

§ 6

Anstellungsverhältnis und Entschädigung

¹ Die Einwohnergemeinden regeln – soweit nicht Bundesrecht gilt – das Anstellungsverhältnis bzw. die Besoldung der Betreibungsbeamtinnen und -beamten, deren Stellvertretung sowie allfälliger Angestellten.

² Die Entschädigung kann in einer fixen Besoldung für die gesamte Amtstätigkeit oder in den Gebühren gemäss dem vom Bundesrat erlassenen Tarif (Sportelsystem) bestehen.

³ Bei fixer Besoldung fallen die Gebühren in die Gemeindekasse.

⁴ Wird die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte im Sportelsystem entschädigt, kann die Einwohnergemeinde einen einheitlichen Sockelbetrag für jede Betreibung ausrichten und Beiträge an die Infrastruktur des Amtes leisten.

§ 7

Verzeichnis der Verlustscheine

¹ Die Betreibungsämter führen neben den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Registern ein Verzeichnis der Schuldnerinnen und Schuldner, gegen welche Verlustscheine ausgestellt wurden.

² Nach Tilgung der Schuld wird die entsprechende Eintragung im Verzeichnis gelöscht.

B. Das Konkursamt

§ 8

Ernennung

¹ Der Regierungsrat ernennt die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennungen.

§ 9

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Konkursbeamtin oder des Konkursbeamten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der übrigen Angestellten des Konkursamtes richtet sich – soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt – nach dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)¹⁾.

§ 10

Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

Bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts übt das Konkursamt die Funktionen des Betreibungsamtes aus.

¹⁾ BGS 154.21

231.1

C. Die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter am Kantonsgericht

§ 11

Sachliche Zuständigkeit

Die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident bzw. das vom Kantonsgericht gemäss § 6 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden¹⁾ bezeichnete Mitglied des Kantonsgerichtes behandelt im summarischen Verfahren alle Geschäfte, die durch Art. 25 des Bundesgesetzes in dieses Verfahren verwiesen werden.

§ 12

Verfahren

Das Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht richtet sich – soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt – nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug²⁾.

D. Die Justizkommission des Obergerichtes

§ 13

Als Aufsichtsbehörde

¹ Die Justizkommission ist die kantonale Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Betreibungsämter und des Konkursamtes im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes.

² Sie prüft mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung der Betreibungsämter und des Konkursamtes. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einem Inspektorat übertragen.

³ Die Prüfung der Rechnungsführung der in die Gemeindeverwaltung integrierten Betreibungsämter durch die gemeindlichen Rechnungsprüfungskommissionen mit Bezug auf die Ablieferung der Gebühren an die Gemeindekasse bleibt vorbehalten.

⁴ Die jährliche Prüfung der Rechnungsführung des Konkursamtes erfolgt, soweit diese Aufgabe nicht einem Inspektorat übertragen ist, durch die kantonale Finanzkontrolle, die der Justizkommission über ihre Ergebnisse Bericht erstattet.

§ 14

Als oberes Nachlassgericht

Die Justizkommission ist oberes kantonales Nachlassgericht im Sinne des 11. und 12. Titels des Bundesgesetzes.

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ BGS 222.1

§ 15

Als Beschwerdeinstanz

Die Justizkommission entscheidet über Beschwerden gegen:

1. Die Amtsführung und die Entscheide der Schuldbetreibungs- und Konkursorgane nach Massgabe des Bundesgesetzes;
2. Verfügungen der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Kantonsgericht in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach Massgabe der Zivilprozessordnung.

§ 16

Verfahren

¹ Der Aussprechung einer Disziplinar massnahme im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes hat ein Verfahren vorauszugehen, das durch formellen Beschluss der Aufsichtsbehörde zu eröffnen und in welchem die betroffene Person anzuhören ist.

² Das Verfahren vor der Justizkommission als Rechtsmittelinstanz richtet sich – soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt – nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug¹⁾.

E . Haftung

§ 17

Grundsatz

Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamtinnen und Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalterinnen und Sachwalter, Liquidatorinnen und Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Bundesgesetz zuweist, widerrechtlich verursachen (Art. 5 Abs. 1 SchKG).

§ 18

Anwendbarkeit des Verantwortlichkeitsgesetzes²⁾

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) sind massgebend für

¹⁾ BGS 222.1

²⁾ BGS 154.11

231.1

1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen Geschädigter gegen den Kanton;
2. den Rückgriff des Kantons auf die Verursacher des Schadens, dies mit der Änderung, dass der Kanton auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalterinnen und Sachwalter und die Liquidatorinnen und Liquidatoren auch Rückgriff nimmt, wenn diese den Schaden bloss fahrlässig verursacht haben.

§ 19

Haftpflichtversicherung

¹ Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die ausseramtliche Konkursverwaltung, die Sachwalterinnen und Sachwalter sowie die Liquidatorinnen und Liquidatoren haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder den Nachweis zu erbringen, dass sie in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bzw. des Kantons eingeschlossen sind.

² Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Höhe und Modalitäten der Versicherung und prüft deren Abschluss.

III. Verschiedene Bestimmungen

§ 20

Depositenanstalten

Depositenanstalten im Sinne des Bundesgesetzes sind neben der Zuger Kantonalbank die übrigen dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten und im Kanton niedergelassenen Institute.

§ 21

Rechtsöffnungstitel

Vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes sind gleichgestellt:

- a) Rechtskräftige Entscheide der kantonalen und gemeindlichen Behörden über Verfahrenskosten und Entschädigungen sowie über auferlegte Ordnungsbussen;
- b) rechtskräftige Bussenverfügungen bei Polizeiübertretungen;
- c) rechtskräftige Entscheide der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden betreffend Gebühren und Auflage von Steuern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

¹ Betreuungsbearbeiterinnen und -beamte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, können ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode ohne Fähigkeitszeugnis ausüben.

² Für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 19 wird den Pflichtigen eine Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeräumt.

§ 23

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940¹⁾:

§ 11

Ziff. 2 aufgehoben

§ 93^{bis} (neu)

Für Eingaben nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs gelten die besonderen Vorschriften der Art. 32 und 33 SchKG.

2. Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940²⁾:

§ 136 (neu)

(2. Verfügungen nach SchKG und IPRG)

Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkursachen erledigt:

1. Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, vom Konkurs-, vom Arrest- und vom Nachlassrichter getroffen werden;
2. Die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages bei Gläubigerwechsel (Art. 77 Abs. 3 SchKG) und des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
3. Die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);
4. Der Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 1 bis 3 SchKG);
5. Die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete, ausländischer Kollokationspläne sowie ausländischer Nachlassverträge und ähnlicher Verfahren (Art. 166 bis 175 IPRG).

¹⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

²⁾ GS 14, 219 (BGS 222.1)

231.1

§ 137 Abs. 2

Aufgehoben

§ 208 Ziff. 1

Gegen Erledigungsverfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten im summarischen Verfahren, wenn der Streitwert Franken 500.– übersteigt oder unbestimmt ist oder das Bundesrecht einen Weiterzug ohne Rücksicht auf den Streitwert vorsieht; nicht auf dem Beschwerdeweg angefochten werden können Verfügungen, durch die eine Beweisabnahme zu ewigem Gedächtnis angeordnet wurde;

§ 208 Ziff. 11

Gegen Verfügungen der Betreibungsämter und des Konkursamtes (Art. 17 SchKG);

§ 212 Noven

Neue Vorbringen sind – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – nur unter den in § 205 genannten Bedingungen zulässig.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Die Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Zug vom 5. Oktober 1891¹⁾;
2. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 29. Oktober 1948²⁾.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund rückwirkend am 1. Januar 1997 in Kraft.

Zug, 30. Januar 1997

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

M. Hutter

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 7, 200

²⁾ GS 16, 159

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses – nach erfolgter Genehmigung durch den Bund – rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Zug, 8. April 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin

Vom Bund genehmigt am: 25. März 1997